



Vergütungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz 1950

Sehr geehrte Unternehmerin,
sehr geehrter Unternehmer!

Die heimischen Beherbergungsbetriebe zählen zu den am schwersten betroffenen Branchen innerhalb der Kärntner Wirtschaft. Die vielen hunderten Telefonate, welche wir derzeit mit Unternehmerinnen und Unternehmern führen, machen uns den Ernst der Lage mehr als bewusst. An dieser Stelle versichern wir Ihnen, dass wir als serviceorientierte Interessenvertretung sämtliche Ressourcen in Ihre Unterstützung rund um die COVID-19-Krise stecken.

Wie wir Ihnen bereits letzte Woche mitgeteilt haben, wurde seitens des Bundes an den Landeshauptmann im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung die ministerielle Weisung erteilt, die durch die Bezirksverwaltungsbehörden mit 14. März 2020 erlassenen Verordnungen nach § 20 Epidemiegesetz, mit denen landesweit die Beherbergungsbetriebe behördlich geschlossen wurden, aufzuheben und Verordnungen basierend auf dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu erlassen.

Die bisherigen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden basierten auf den Bestimmungen des Epidemiegesetzes, die einen **Vergütungsanspruch** der **betroffenen Unternehmen** nach § 32 Epidemiegesetz vorsehen. Dies bedeutet, dass alle Kärntner Beherbergungsbetriebe, welche von der Schließung betroffen waren, **binnen 6 Wochen** ab Aufhebung der verordneten Maßnahmen (d.h. allerletzter Termin für die Einbringung der Ansprüche: 12. Mai 2020) Vergütungsansprüche **für den Zeitraum vom 14. bzw. 15. bis 30. März 2020** bei der Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Betreffend der Abwicklung von Ansprüchen nach § 32 Epidemiegesetz sind wir permanent in Abstimmung mit dem Land Kärnten, um nähere Informationen hinsichtlich einer einheitlichen Regelung zu erhalten. Bei diesen Detailinformationen geht es primär um den Modus für die Berechnung des Verdienstentganges und eine Auskunft über die beizulegenden Urkunden. Diese Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Zuständig für die Abwicklung des Anspruches nach § 33 Epidemiegesetz sind die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Ihr Antrag ist an keine Formerfordernisse gebunden. Um Sie bei der Antragstellung zu unterstützen, stellen wir Ihnen **gegenständliches Formular** zur Verfügung. Wir weisen Sie jedoch explizit noch einmal darauf hin, dass eine detaillierte Antragsprüfung durch die Behörden erst mit Vorliegen einer einheitlichen Berechnungsmethode vollzogen werden wird. Sobald wir hierzu nähere Informationen haben, werden Sie umgehend von uns in Kenntnis gesetzt.

Unabhängig davon, ob Sie Ihren Antrag sofort oder erst zu einem späteren Zeitpunkt stellen empfehlen wir Ihnen, sich einerseits mit dem Antragsformular auseinander zu setzen bzw. vorab gegebenenfalls Ihre steuerliche Vertretung zu informieren. Wir weisen Sie nochmals auf die 6-Wochen-Frist und den **letztmöglichen Tag der Einbringung**, den **11. Mai 2020**, hin. Widrigenfalls erlischt Ihre Anspruchsberechtigung.

Im Zusammenhang mit den nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes zustehenden Vergütungsansprüchen muss jedoch beachtet werden, dass das grundsätzliche Bestehen von Ersatzleistungen des Bundes rechtlich umstritten ist und es dazu allenfalls gerichtlicher Entscheidungen bedarf.

Wir halten Sie über sämtliche Neuerungen auf dem Laufenden und dürfen Sie an dieser Stellen noch auf die stets aktualisierte Homepage <http://wko.at/corona> hinweisen.

Freundliche Grüße
und bleiben Sie gesund

Sigismund E. Moerisch
Obmann und Unternehmer wie Sie

Wolfgang Kuttinig, MAS
Geschäftsführer